



Mitteilungsblatt der Gemeinde Wettstetten

Ausgabe 2/2016

Juni 2016

**Liebe Wettstettener
und Echenzeller Bürger,**



die Vorbereitungen für die Aufstellung der Flüchtlingscontainer hinter dem Friedhof sind derzeit am Laufen. Wann eine Zuweisung der ersten 30 Flüchtlinge erfolgt, steht derzeit nicht fest, nachdem die zuletzt genannten Termine ständig vom Landratsamt verschoben

wurden. Frau Zitzelsberger, die jetzt vom Landratsamt offiziell als Kümmerer angestellt wurde, wird sich dann um die Belange der Flüchtlinge kümmern. Sowohl sie wie auch der schon bestehende Helferkreis heißen nach wie vor jeden in ihrer Runde Willkommen, der mithelfen will.

Im Zusammenhang mit den voranschreitenden Straßenerneuerungsarbeiten in der Siedlung darf ich erwähnen, dass mittlerweile das geänderte Kommunalabgabengesetz seit dem 1. April 2016 in Kraft ist, das neben der bisherigen Beitragserhebung für Straßenerneuerungen auch die sogenannten wiederkehrenden Beiträge zulässt. Allerdings gibt es im Hinblick auf die praktische Anwendung noch erheblichen Klärungsbedarf, dem der Bayerische Gemeindetag in einer Informationsveranstaltung für die Kommunen Anfang Juli Rechnung tragen möchte.

Danach werde auch ich Sie über die Vor- und Nachteile beider Abrechnungsmöglichkeiten informieren, bevor der Gemeinderat eine Entscheidung darüber trifft, nach welchem System zukünftig abgerechnet wird. Die Termine je Gemeindegebiet sind auf der letzten Seite angegeben.

Endlich haben wir auch wieder einen Maibaum. Die feierliche Aufstellung wurde von Ihnen in großer Zahl begleitet – für mich ein Zeichen der lebendigen Ortsgemeinschaft. Danken möchte ich an dieser Stelle vor allem der Reservistenkameradschaft Wettstetten, die sich um die Herstellung des Maibaums kümmerte und das Maibaumfest organisierte, ebenso wie meinen Bauhofmitarbeitern, die hier

tatkräftig Unterstützung leisteten.

Schließlich stehen endlich die Kriterien sowie die Grundstückspreise für das Baulandmodell im Baugebiet Feuergalgen II fest. Da mein Anliegen insbesondere die Förderung von Familien ist, habe ich im Vergleich zum bisher veröffentlichten Entwurf eine Änderung der Punkteverteilung zugunsten von Familien angeregt. Dieser Anregung ist der Gemeinderat auch gefolgt. Die Details entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Seiten.

Ihr

Gerd Risch
Erster Bürgermeister

Kulturzeit im Bürgersaal

Das Kulturprogramm der Gemeinde sieht in den nächsten Monaten folgende Veranstaltungen vor:

- 17.06.-3.7.2016: Ausstellung Facetten
„Da bin i dahoam“
- wo meine Seele wohnt
- 23.07.2016: Improtheater G'schmaxxverstärker
- 01.10.2016: Vorstellung des Kulturprogramms 2016/2017 mit der anschließenden Veranstaltung:
Constanze Lindner (Preisträgerin Des bayerischen Kabarettpreises 2016 für Senkrechtstarter)
„Jetzt erst mal für immer“**
- 14.10.2016 Mutimediovortrag, Gerhard von Kapff
„Mit zwei Elefanten über die Alpen“
Eine Familie wandert von München nach Venedig

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Wettstetten
Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten

**Verantwortlich
und Redaktion:** Erster Bürgermeister Gerd Risch

E-Mail: gerd.risch@wettstetten.de

Druck: Josef Marschalek
Egweiler-Werbeagentur

Verteilung: Werbeagentur Bauer, Ingolstadt

Auflage: 2200

Kriterienkatalog „Am Feuergalgen II“ nach dem Baulandmodell

Präambel:

Die Gemeinde Wettstetten bietet, zur Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung einen Großteil ihrer Wohnbaugrundstücke zu sozial verträglichen Bedingungen an. Hierbei sollen insbesondere Familien gefördert werden. Der Kaufpreis dieser Grundstücke (rot umrandet) beträgt 430 €/m² inkl. Erschließung. Weitere Grundstücke (Grundstücks-Nummern 4, 13, 15, 16, 17 und 61, grün umrandet) werden zu einem Marktpreis von 695 €/m² inkl. Erschließung veräußert mit dem Ziel, unterschiedliche Bevölkerungsschichten im Baugebiet Feuergalgen anzusiedeln. Der Erschließungskostenanteil beträgt jeweils 120 €/m². Die Vergabe aller Grundstücke erfolgt gemäß nachstehenden Grundsätzen, wobei Ziffer 2.1. bei den Grundstücken, die zum Marktpreis veräußert werden, nicht zur Anwendung gelangt:



1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle, die nicht der folgenden Auflistung angehören.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Eltern und Alleinstehende für ihre minderjährigen Kinder
- Personen mit Haus- oder Grundbesitz innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes (Antragsteller, Ehefrau, Kinder, eheähnliche Lebenspartner und eingetragene Lebenspartner) es sei denn, dass sie dieses Eigentum zur Finanzierung der Baulandmodellmaßnahme veräußern müssen. Die Veräußerung des bisherigen Grundbesitzes ist bis spätestens zur Bezugsfertigkeit des neuen Objektes der Gemeinde nachzuweisen.
- Paare, bei denen ein Partner bereits einen Bauplatz oder ein familieneignetes Eigenheim besitzt, haben keinen Anspruch auf einen Bauplatz.
- Personen (Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften), bei denen bereits ein Partner schon einmal ein Grundstück über die Gemeinde zugeteilt bekommen hat, auch wenn diese Partnerschaft mittlerweile geschieden bzw. aufgehoben ist

2. Auswahlverfahren (Punktesystem)

2.1 Haushaltseinkommen

Maßgeblich ist das Brutto-Jahreseinkommen des Antragstellers bzw. hinzuzurechnender Haushaltsangehöriger gemäß beizulegendem Steuerbescheid 2015. Die Aussagekraft dieses Bescheides für die Einkommensverhältnisse ist durch Vorlage des Steuerbescheides 2014 nachzuweisen.

	Haushalt	Alleinstehend
bis 40.000 €	24 Punkte	10 Punkte
zwischen 40.001 und 50.000 €	20	8
zwischen 50.001 und 60.000 €	16	6
zwischen 60.001 und 70.000 €	12	4
zwischen 70.001 und 80.000 €	8	2
zwischen 80.001 und 90.000 €	4	1
ab 90.001 €	0	0

Bei der Berechnung des Einkommens der Familie bleibt die Ausbildungsvergütung von im Haushalt lebenden in Ausbildung befindlichen Kindern sowie Brutto-Einkünfte bis zu 2.500 €/Monat von im Haushalt lebenden Familienangehörigen über 65 Jahre unberücksichtigt.

2.2 Wohndauer

Für die ersten 5 Jahre mit Hauptwohnsitz in Wettstetten pro Jahr
Die Wohndauer im Bereich der Gemeinde Wettstetten wird nach dem 5. Jahr pro volles weiteres Jahr bewertet mit

1 Punkt
1,5 Punkte

Es werden höchstens 30 Punkte angerechnet.
Diese Punkte können nur an einen der Haushaltsangehörigen vergeben werden.
Frühere in Wettstetten verbrachte Hauptwohnzeiten werden angerechnet.

2.3 Grundbesitz

Antragsteller, dessen Eltern ein eigenes genutztes Grundstück und dazu ein weiteres bebaubares Grundstück haben, erhalten einen **Abzug von 20 Punkten.**

2.4 Kinder

2.4.1 im Haushalt lebende minderjährige Kinder

1. Kind	10
2. Kind	15
3. Kind und jedes weitere Kind	je 20

2.4.2 im Haushalt lebende in Ausbildung befindliche volljährige Kinder pro Kind

5

2.5 Körperbehinderung / Pflegefall

2.5.1 Antragsteller bzw. Ehegatte mit einem Behinderungsgrad von

50 – 75 %	5
76 – 100 %	10

2.5.2 im Haushalt lebender Kinder minderjährig oder volljährig

30 – 49 %	10
50 – 75 %	15
76 – 100 %	20

2.5.3 pflegebedürftige nahe Angehörige (Eltern, Geschwister des Antragstellers oder seines Ehegatten), bereits bisher und auch künftig im Haushalt lebend

je Pflegefall Stufe 0 und 1	2
je Pflegefall Stufe 2	5
je Pflegefall Stufe 3	8

3. Anforderung der Bewerbungsunterlagen

3.1 Die Bewerbungsunterlagen können schriftlich bei der Gemeinde Wettstetten, Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten oder unter kathleen.haufe@wettstetten.de sowie telefonisch bei Frau Haufe unter 0841/99436-40 angefordert werden.

Auf der Homepage www.wettstetten.de finden Sie die Antragsunterlagen unter dem Menüpunkt „Gemeindeportrait“, dann „Aktuelles“ und dann „Baugebiet – Am Feuergalgen II“.

3.2 Die Bewerbungsfrist läuft als Ausschlussfrist **vom 22. Juni bis zum 26 Juli 2016**. Später eingehende Anträge werden also **nicht** berücksichtigt.

3.3 Die Auswahl der Grundstücke sowie der Reihenfolge der Auswahl bei Punktegleichheit (Losentscheid) findet am 17.8.2016 um 17 Uhr unter Beteiligung der Betroffenen im Bürgersaal statt. Falls eine persönliche Teilnahme nicht möglich ist, soll ein Vertreter benannt werden. Die Grundstücksauswahl des Vertreters gilt dann als verbindlich und kann nicht angefochten werden. Sollte kein Bewerber oder Vertreter zugegen sein, kann nur das Grundstück zugeteilt werden, das noch übrig ist.

Die vorgenannten Ausführungen gelten Ihrer Information. Maßgeblich ist der Text auf der Homepage der Gemeinde unter dem Menüpunkt „Gemeindeportrait“, dann „Aktuelles“ und dann „Baugebiet – Am Feuergalgen II“. Dort finden Sie auch die Vergabegrundsätze.

Bauen im Außenbereich – kein Einfluss durch die Gemeinde

Nicht selten ist man verwundert, wenn mitten auf Äckern und Wiesen plötzlich große Hallen errichtet werden. Da es grundsätzlich heißt, im Außenbereich dürfe man nicht bauen, wird oft vermutet, dass der Bauherr hier gute Kontakte zur Gemeinde oder Baugenehmigungsbehörde unterhält.

Die Grundlage für die Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung liegt allerdings im Baugesetzbuch. Dort ist nämlich geregelt, dass für eine sogenannte privilegierte Nutzung, z.B. landwirtschaftli-

che Zwecke, ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung besteht.

Da eine Gemeinde nur für ihre Baugebiete die Möglichkeit hat, Vorgaben für die Bebauung zu machen, jedoch nicht im Außenbereich, kann sie auch nicht solche Gebäude verhindern oder umgekehrt zur Genehmigung bringen. Zuständig ist hier ausschließlich das Landratsamt. Dieses hat dann die Genehmigung zu erteilen hat, wenn der Bauherr die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Verbesserte Wohngeldleistungen seit Jahresbeginn

Das Wohngeld wurde zum 01.01.2016 erhöht. Haushalte mit niedrigerem Einkommen können dieses zur finanziellen Unterstützung erhalten, entweder in Form vom Mietzuschuss (für Mieter von Wohnraum) oder Lastenzuschuss (Wohnungs-/Hauseigentümer).

Die Wohngeldstelle und die Gemeinden halten die Antragsformulare bereit Diese sind auch unter www.stmi.bayern.de/buw/wohnen/wohngeld abrufbar. Die Anträge können bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde abgegeben werden.

Mit dem Antrag sind alle vorhandenen Einnahmen und Einkünfte zu belegen sowie Nachweise über den Wohnraum vorzulegen (z.B. Mietvertrag). Je nach individueller Haushaltssituation kann und muss die Behörde gegebenenfalls weitere Unterlagen anfordern.

Sofern das vorhandene Einkommen selbst inklusive dem errechneten Wohngeld nicht ausreicht, um die vorhandenen Ausgaben zu finanzieren, kann Wohn-

geld nicht gewährt werden. Gegebenenfalls besteht dann aber ein Anspruch auf eine Transferleistung (wie z.B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, etc.). Bezieher von Transferleistungen, haben in der Regel keinen Anspruch auf Wohngeld. Vor einer Antragstellung wird deshalb grundsätzlich empfohlen, sich über die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen persönlich oder telefonisch zu erkundigen (siehe Infokasten).

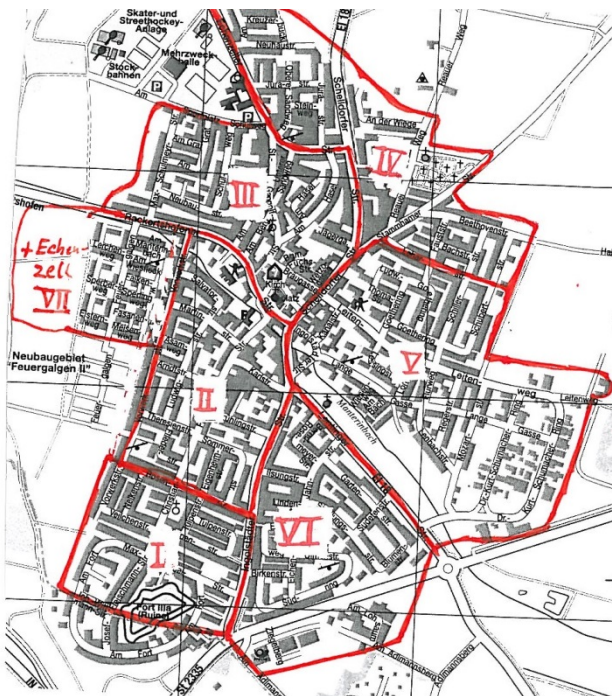
Erreichbarkeit der Wohngeldstelle für den Landkreis Eichstätt im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

Buchstabe A – Ha	08421/70-277	Zimmer 11 b
Buchstabe Hb – O	08421/70-359	Zimmer 11 b
Buchstabe P – Z	08421/70-171	Zimmer 11 a
E-Mail: wohngeld@lra-ei.bayern.de		

Informationsveranstaltungen zum Straßenausbaubeitragsrecht

Über Inhalt sowie Vor- und Nachteile der seit dem 1. April bestehenden beiden Abrechnungsmöglichkeiten beim Straßenausbau möchte ich Sie informieren. Da die letzte Veranstaltung in der Mehrzweckhalle wegen der großen Distanz zwischen Vortragendem und den Bürgern kritisiert wurde, finden die Informationsveranstaltungen an 7 Tagen für jeweils einen Teil der **Grundstückseigentümer** im Bürgersaal statt. Aufgrund der beschränkten räumlichen Kapazität können leider Sitzplätze nur für die älteren oder behinderten Mitbürger zur Ver-

fügung gestellt werden, im Übrigen kann ich nur Stehplätze anbieten. Ich glaube aber, dass dies eher dem Informationsbedürfnis entgegenkommt, als wenn die Teilnehmerzahl noch weiter beschränkt werden müsste. Dennoch darf ich darum bitten, dass jeweils nur **ein** Eigentümer kommt bzw. **ein** Vertreter aus einer Eigentümergemeinschaft. Die Informationen werden auf der Homepage der Gemeinde unter „Informationen des Bürgermeister“ nach den nachfolgend aufgelisteten Terminen veröffentlicht.



- I = Nördlich der Rosenstraße 11.7.2016**
- II = Südlich Rackertshofener / westlich Ingolstädter/nördlich Rosen-/östlich Vorwerkstraße 12.7.2016**
- III = Südlich Lehar-/nördlich Lentinger/ östlich Ingolstädter bzw. Schelldorfer Straße 13.7.2016**
- IV = Nördlich Lehar-/ nordöstlich Echenzeller/östlich Schelldorfer Straße 14.7.2016**
- V = Nördlich Rackershofener/Südlich Sportplatz bzw. Schulweg bzw. Echenzeller Straße 18.7.2016**
- VI = Nördlich der Lentinger / östlich der Ingolstädter Straße 19.7.2016**
- VII = Feuergalgen I/westlich Vorwerkstraße bis Rosenstraße und Echenzell 20.7.2016**

jeweils um 19 Uhr im Bürgersaal

Einen Überblick über den Inhalt der beiden Abrechnungsvarianten und das Ergebnis der Informationsveranstaltungen werde ich auch noch einmal im nächsten Mitteilungsblatt geben.